

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">Informationsvorlage</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 30%;"> Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales Luz, Claudia </div> <div style="width: 30%; text-align: center;"> öffentlich ☒ nicht öffentlich ☐ </div> <div style="width: 30%; text-align: center;"> ☒ ☐ </div> </div>		Drucksachennummer <div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">375/2026</div>
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule und Bildung	7	12.11.2026
Grundschulen hier: Sachstand Rechtsanspruch auf einen Platz im Offenen Ganzttag ab dem Schuljahr 2026/2027		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Fördermittel:</u> <div style="height: 40px; border: 1px solid black;"></div>		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u> <div style="height: 40px; border: 1px solid black;"></div>		
<u>Personelle Auswirkungen:</u> <div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 10px;"> <div>☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)</div> <div>☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)</div> <div>☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)</div> </div>		
<u>Klima / Umweltrelevanz</u> <div style="height: 40px; border: 1px solid black;"></div>		

Verwaltungserläuterung:

Zum 01. August 2026 ist der neue Runderlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ in Kraft getreten. Die bis zum 31. Juli 2026 geltende Normenlage zu „Gebundenen und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 ist somit nicht mehr gültig.

Für den bundesgesetzlich geregelten Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gilt, (in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021) dass ein Kind, welches im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung hat. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Dies gilt auch für Ferienzeiten.

Der Rechtsanspruch kann grundsätzlich im Offenen Ganztag oder in Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden. Leistungen der Kommunen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen. Die Erfüllungspflicht des Anspruchs obliegt per Gesetz im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Ob der Anspruch im Rahmen des Offenen Ganztags oder durch andere Angebote erfüllt werden soll, entscheidet jede Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

Wird der Rechtsanspruch im Offenen Ganztag erfüllt – dies ist in Mettmann der Fall – gelten die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb einer OGS fort. Diese haben sich durch das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes nicht geändert. Die bestehenden grundlegenden Regelungen zur OGS bleiben unberührt und unverändert. Einer Betriebserlaubnis bedarf es für die OGS nicht. Das etablierte, kooperative Trägermodell der OGS in der Zusammenarbeit der Grundschulen mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern kann daher weitergeführt werden.

Konkret für Mettmann heißt das, dass der Rechtsanspruch sukzessive ab dem Schuljahr 2026/27 für alle Kinder der ersten Klasse gilt. Eltern, deren Kinder im Schuljahr 2026/27 die zweite bis einschließlich vierte Jahrgangsstufe besuchen, sind demnach hiervon ausgenommen.

Stadtweit stehen derzeit insgesamt 1.269 OGS-Plätze zur Verfügung, aufgeteilt in insgesamt 48 Gruppen.

Gemäß des am 01.07.2026 vom Rat der Stadt Mettmann beschlossenen Schulentwicklungsplans für die Schuljahre 2026/27 bis 2030/31 wird von einer OGS-Bedarfsquote von stadtweit 80 % ausgegangen. Im Schuljahr 2025/26 lag die stadtweite OGS-Quote bei 73 %. Das bedeutet einen Mehrbedarf von sieben weiteren Gruppen bis zum Schuljahr 2029/30 bzw. die Schaffung von weiteren benötigten Plätzen für bis zu 175 Kinder.

Um diesen potentiellen Mehrbedarf decken zu können, müssen umfangreiche bauliche Maßnahmen (z.B. Mensaausbau) realisiert werden. Im Bereich der Grundschulen betrifft dies insbesondere die Standorte der Katholischen Grundschule sowie der Otfried-Preußler-Schule.

Aufgrund der sich aus dem Gesetz ergebenden rechtlichen Verpflichtung zur Sicherstellung eines Betreuungsplatzes im Offenen Ganztag hat der Schulträger bzw. hat die Stadt bereits präventiv im Zuge der ad-hoc-Maßnahmen kapazitive Erweiterungsmaßnahmen an diversen Grundschulstandorten vorgenommen, um die sich ergebenden Bedarfe vorläufig abdecken zu können, bis die beschlossenen Baumaßnahmen final realisiert werden können.

Zum Schuljahr 2026/27 wurden zum Stand 15. Oktober insgesamt 303 von 383 anspruchsberechtigten Erstklässlern angemeldet. Dies stellt eine Quote von 79,1 % dar. Im Schuljahr 2025/26 betrug der Anteil an angemeldeten Erstklässlern für einen OGS-Platz 356 von 422 (84,4 %).

Stadtweit wurden zum Schuljahr 2026/27 1.172 von 1.598 Grundschulkinder angemeldet. Dies entspricht einer Quote von 73,34 %. Im Schuljahr 2025/26 wurden 1.208 von 1.646 Kindern in der OGS angemeldet (Quote: 73,4 %).

Wenngleich die Quote bei den Erstklässlern im Vergleich zum vorherigen Schuljahr gesunken ist, liegt diese dennoch bei ungefähr 80 % und somit in dem vom Schulentwicklungsplan prognostizierten Gesamtbedarf.

An keinem Schulstandort war die Nachfrage größer als das Angebot, sodass der Bedarf gedeckt werden konnte und alle Eltern, die sich einen Platz für ihre Kinder gewünscht haben, einen solchen erhalten konnten.

Nicht anspruchserfüllend im Rahmen des Gesetzes ist das Angebot der Übermittagsbetreuung, welches in Mettmann weiterhin erhalten bleiben soll.

In Mettmann existieren an allen Grundschulen ÜMB-Angebote. Allerdings ist dieses Angebot an der Astrid-Lindgren-Schule auslaufend. Dieser Standort nimmt keine Kinder mehr auf.

Im Schuljahr 2026/27 sind insgesamt 224 Kinder (SJ 25/26: 266) in einer ÜMB angemeldet. Die ÜMB-Quote beträgt damit 14 % (SJ 25/26: 16 %). Damit wird der Trend einer Verringerung der

ÜMB-Quote der vergangenen Jahre fortgeführt (ÜMB-Quote SJ 21/22: 24 %; SJ 22/23: 21 %; 23/24: 21 %; 24/25: 20 %).

Die Gesamtbetreuungsquote (OGS + ÜMB) im Schuljahr 2026/27 beträgt damit ca. 87 % und entspricht in etwa der Größe des vorangegangenen Schuljahres (89 %). Der Unterschied von 2 % liegt in der leicht geringeren ÜMB-Quote begründet.

Gez. Sucic